

## Das internationale Recht und der Tauchbootkrieg.

Von Baron Julius Wlassics,

Wirlichem Geheimen Rat, Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs.

Budapest, 10. Februar.

Es ist nicht leicht, gegenüber der von Leidenschaftlichkeit und Haß getränkten feindseligen Weltanschauung und gegenüber der daraus folgenden völlig befangenen juristischen Argumentation unserer Gegner auf dem Gebiete fühler juristischer Auseinandersetzung zu verbleiben; dennoch möchte ich in vollster Sachlichkeit den Versuch unternehmen, die internationale Rechtsstellung des Tauchbootkrieges zu umgrenzen.

Darüber herrscht volle Uebereinstimmung, daß das Tauchboot ein neues Kampfmittel ist, obgleich es bereits eine ganze Geschichte hat. Nicht nur deutsche Schriftsteller befaßten sich mit der Geschichte des Tauchbootes, wie Otto Friedrich (Das Unterseeboot im Kampfe) oder Nauticus (Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen), auch in der ungarischen Ubric-Bibliothek gibt Béla Gonda ein übersichtliches Bild über die Geschichte des Unterseebootes. Mit diesen Daten, deren erste Spuren bis in das zwölfte Jahrhundert zurückreichen, haben wir uns hier vom Standpunkte der Rechtsfrage nicht weiter zu befaßen. Wir stellen bloß fest, daß das erste Tauchboot vor hundert Jahren von dem Engländer William Bourne verfertigt wurde und daß eigentlich erst im amerikanischen Bürgerkrieg (1863) Tauchboote, und zwar von den Südstaaten gegen die Blockade der Nordstaaten, verwendet wurden.

Wichtig ist indes vom juristischen Standpunkte die Erwähnung dessen, daß die Vereinigten Staaten von Amerika seit 1888, die Engländer seit 1901, die Russen seit 1902 und die Italiener seit 1894 Tauchboote bauten. Unsere Marine befaßte sich erst seit 1908, die deutsche seit 1890 mit dem Bau von Unterseebooten. Dies ist deshalb wichtig, weil daraus hervorgeht, daß kein einziger Staat das Tauchboot als ein verbotenes Kampfmittel betrachtet hat.

Die erste Frage, die es zu beantworten gilt, ist also die, ob das Tauchboot vom Gesichtspunkte des internationalen Rechts ein verbotenes Kampfmittel ist oder nicht. Denn wäre es, sei es auf Grund internationaler Vereinbarung, sei es auf Grund von Gewohnheitsrecht ein verbotenes Kampfmittel, dann wäre seine Verwendung rechtswidrig. Ein Gewohnheitsrecht konnte sich nicht entwickeln — wie Graf Stefan Lija in seiner sehr konzisen Erklärung im Abgeordnetenhaus hingewiesen hat —, weil mit Ausnahme des amerikanischen Bürgerkrieges der gegenwärtige Weltkrieg die erste Gelegenheit ist, bei der die bereits vervollkommenen Tauchboote in Aktion treten. Erstreckt nun ein internationales Verbot, also geschriebenes Recht? Auf diese Frage können wir mit einem entschiedenen Nein antworten. Die Haager Konferenz von 1899 hat sich mit diesem Problem beschäftigt. Neuer beschrieb in seinem zweibändigen Werke „Die Haager Friedenskonferenz“ (II, Seite 576 bis 581) die bezügliche Tätigkeit der Friedenskonferenz. Es war die Frage aufgetaucht, ob man den Bau von Tauchbooten und ähnlicher Maschinen nicht verbieten sollte. Die Frage gelangte in der dritten Sitzung der Marine-Subkommission, am 31. Mai 1899, zur Sprache. In dieser Sitzung sprachen sich gegen das Verbot — es konnte nur von einer Begutachtung die Rede sein — Frankreich, die

Türkei, Holland, Schweden und Norwegen aus. Unter der Bedingung, daß alle Staaten sich dem Verbote anschließen, stimmten die englischen, deutschen, russischen, dänischen, italienischen und japanischen Delegierten für das Verbot; Oesterreich-Ungarn, die Nordamerikanische Union und Siam stimmten weder pro noch kontra.

Später (am 23. Juli 1899) beschäftigte sich bereits der Hauptauschuß mit dieser Frage. Es gab keine Diskussion, es wurde bloß abgestimmt. Aber auch diese Abstimmung war interessant. Die deutschen, italienischen, englischen, japanischen und rumänischen Delegierten stimmten für das Verbot, aber wieder nur mit dem Vorbehalt, daß ein einhelliges Ergebnis erzielt würde. Unbedingt für das Verbot stimmten die griechischen, persischen, siamesischen und bulgarischen Delegierten. Der Abstimmung enthielten sich: Rußland, Serbien und die Schweiz. Gegen das Verbot stimmten die folgenden neun Mächte: Nordamerika, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Spanien, Frankreich, Portugal, Schweden und Norwegen (damals noch eine Macht), Holland, endlich die Türkei.

Aus alledem folgt als zweite These, daß ein Verbot des Baues von Tauchbooten weder durch die Haager Konferenz, noch durch eine sonstige internationale Vereinbarung ausgesprochen ist. Somit erscheint ein Verbot weder durch die Gewohnheit, noch durch das geschriebene Recht statuiert. Daraus ergibt sich der Schluß: wenn die Benutzung nicht verboten ist, so ist sie frei. Mit der Freiheit der Verwendung taucht jedoch die Frage auf, auf welche Weise von dieser Freiheit Gebrauch zu machen ist. Ist diese Frage geregelt? Die einhellige Antwort darauf ist, daß eine Regelung der Tauchbootfrage nicht besteht.

Es ist somit von einem neuen unregelmäßigem Kampfmittel die Rede, indes von einem, das, von den heute kämpfenden Staaten bereits früher erbaut, in dem gegenwärtigen Kriege auch praktisch benützt wird.

Aus der Natur der freien Benutzung des Tauchbootes folgt, daß ein Staat, wenn er will, auf die Verwendung verzichten kann. Aber daraus, daß der eine oder der andere Staat es nicht benützt, folgt keinerlei rechtliche Verpflichtung für den anderen, auch seinerseits auf die Verwendung des neuen Kampfmittels zu verzichten. Der Präsident der Kommission, Herr Karnebeck, erklärte ganz richtig auf der Haager Konferenz, wenn auch nur ein einziger Staat ein solches Kriegsmittel baut, so haben die übrigen gleichfalls das Recht, es zu bauen und natürlich auch zu benutzen.

Es kann somit, weitergehend, festgestellt werden, daß die Mächte darin übereinstimmen, daß die Tauchboote neue Kampfmittel der Kriegsmarine sind.

Ein Auseinandergehen der Meinungen und eine nach Interessen gefärbte Verzweigung der Standpunkte beginnt erst bei der Frage, ob die Tauchboote zur Ausübung des Prisenrechtes und der Seeblockade verwendet werden können? Ob sie gegen die Handelsschiffe des Feindes und der Neutralen benützt werden dürfen? Ob sie hierzu nicht unbedingt ungeeignet sind, weil sie denjenigen internationalen Rechtsforderungen, die für das Anhalten, für die Durchsuchung, für die Beschlagnahme und für das weitere Prisenrechtsverfahren hinsichtlich der Handelsschiffe gelten, nicht zu entsprechen vermögen.

Diese Fragen müssen wir beantworten, um die meines Erachtens einfachen, aber künstlich komplizierten Probleme juristisch klarzustellen. Zunächst sei festgestellt, daß wir bei dem heutigen Stande der internationalen Rechtsquellen weder von allgemein anerkannten Regeln des materiellen Prisenrechtes, noch von allgemein anerkannten Normen des Prisenverfahrens sprechen können. England hat es immer meisterlich verstanden, sich den prisenrechtlichen Vereinbarungen und Konventionen zu entziehen. Das eine Mal rückt es den Umstand in den

Vorbergrund, daß es die einzelnen internationalen Deklarationen nicht ratifiziert oder nicht unterfertigt hat. Das andere Mal nimmt es die Londoner Deklaration, die auch von den übrigen Staaten nicht ratifiziert wurde, nicht an, oder nur insofern, als sie ihm zum Vorteil gereicht. Auch bei der Pariser Deklaration beruft sich England darauf, daß es dieses Abkommen wohl unterschrieben, aber nicht ratifiziert hat. Wieder ein anderes Mal weist England darauf hin, daß es das internationale Recht, also auch das Prisenrecht als einen ergänzenden Teil des „Common law“ betrachtet und die eigenen Rechtsnormen, sowie die eigene Praxis als das auch von den übrigen Staaten zu respektierende materielle und formelle Prisenrecht betrachtet. Es gibt also keinen unbefangenen Sachverständigen, der nicht die Behauptung unterschreiben würde, daß in dem gegenwärtigen großen Weltkriege einheitliche und von den Mächten restlos anerkannte materielle prisenrechtliche Normen nicht zur Geltung kamen. Das gleiche gilt für das formale Recht, das heißt für das prisenrechtliche Verfahren. Die Rechtsquellen hierfür sind die Verordnungen und Weisungen der einzelnen Staaten, und auch hier gelangten in wesentlichen Teilen beim Verfahren abweichende Normen, hauptsächlich aber eine gegensätzliche Praxis zur Geltung. Bei diesem Stande der Rechtsquellen warfen angelegene Juristen die Frage auf, ob auf die Unterseeboote, als auf solche neue Kampfmittel, die erst nach dem Zustandekommen der internationalen Normen entstanden sind, diese auch bezüglich der formalen Verpflichtung in vieler Hinsicht fraglich gewordenen, materiellen und formalen prisenrechtlichen und blockaderechtlichen Regeln überhaupt anzuwenden sind? Viele geben hierauf eine entschieden verneinende Antwort und erachten die Aufstellung der durch die spezielle Natur des neuen Kampfmittels geforderten Regeln, das heißt also eine nach Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sich den internationalen Gewohnheiten anpassende besondere Rechtsentwicklung für die einzig gerechte Lösung. Die Vertreter dieser Auffassung machen geltend, daß sich das Deutsche Reich bezüglich des verschärften Tauchbootkrieges nicht einmal auf die Entschuldigung der Retorsion zu berufen braucht. Meiner Ansicht nach ist die Berufung auf die Retorsion nur in dem Falle nicht notwendig, wenn sich die Methode des neuen Kampfmittels an die für das Anhalten, Durchsuchen usw. der den Tauchbooten zunächststehenden Schiffstypen geltenden internationalen Rechtsbräuche tunlichst anlehnt. Mithin würde ich die Antwort auf die aufgeworfene Frage derart formulieren, daß vom rechtlichen Standpunkte bei der nicht verschärften Methode des Tauchbootes die Berufung auf die Wiedervergeltung nicht notwendig ist. Aber bezüglich der verschärften Methode, die sich nicht mehr der in den internationalen Gewohnheiten festgestellten Methode anpaßt, ist der entschuldigende Umstand der Retorsion notwendig, denn er beseitigt, wenn er auf entsprechender faktischen Grundlage steht, alle Folgen der formalen Widerrechtlichkeit.

Die deutsche Reichsregierung stellte sich bereits in ihrer Mitteilung vom 4. Februar 1915 und in der dazu gehörigen Denkschrift auf den Standpunkt, daß sie die auf eine Verschärfung des Seekrieges bezüglichen Maßnahmen als eine Wiedervergeltung anwendet, weil England die Rechtsnormen des Seekrieges nicht einhält. Die Regierung der Vereinigten Staaten macht aus Anlaß des „Lusitania“-Falles in ihrer Note vom 15. Mai 1915 die deutsche Regierung darauf aufmerksam, daß die Tauchboote zur Vernichtung des feindlichen Handels nicht verwendet werden können, ohne daß die Forderungen der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit verletzt würden.

Die amerikanische Note vom 23. Juli 1915 hebt bereits hervor, daß die deutsche Regierung die Angelegenheit ihrer Methode anerkennt, weil sie sich auf die Retor-

sion beruft, und stellt fest, die Ereignisse der letzten zwei Monate erbrachten den Beweis, daß die deutsche Marine im Wesen mit den anerkannten Gewohnheiten der geregelten Kriegsführung nicht im Gegensatz steht.

In einem späteren Stadium des Krieges waren die deutschen Tauchboote in den Küstengewässern der Vereinigten Staaten mit großem Erfolge tätig, und England spornte Amerika beständig zur Einmischung an. Amerika mischte sich jedoch nicht ein. Daraus folgt klar, daß das Deutsche Reich dem Wunsche Amerikas gemäß die Führer der Tauchboote angewiesen hatte, die auf Anhaltung, Durchsuchung und Beschlagnahme der Handelsschiffe bezüglichen Normen einzuhalten, und daß dies auch gemäß der speziellen Natur des neuen Kampfmittels befolgt wurde. Der Umstand, daß das erbeutete Schiff häufig versenkt wurde, verstößt nicht gegen die internationale Rechtsregel, denn wenn es den Umständen gemäß nicht möglich ist, das Schiff in einen heimischen Hafen zu bringen, oder wenn dies mit großer Gefahr verbunden wäre, dann ist völkerrechtlich die Versenkung begründet.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß bei den Tauchbooten die Regeln des Prisenverfahrens sich nicht buchstäblich befolgen lassen. Ich billige es indes auch vom rechtlichen Standpunkte, daß sich das Deutsche Reich bezüglich der kraftvolleren Methode des Tauchbootes auf die Entschuldigung der Retorsion berufen hat. Die scharfe Kampfweise wird, meiner Ansicht nach, durch die Wiedervergeltung vollkommen entschuldigt, durch die Wiedervergeltung gegen jene Kampfweise, durch die England und seine Verbündeten unter Verletzung schier aller Regeln des Seekrieges den großen Aushungerungskrieg gegen die Zentralmächte geführt haben.

Das Deutsche Reich kann demnach mit der vollkommen entschuldigenden Wirkung der Retorsion auftreten, wenn es die verschärfte Methode anwendet. Bei unbefangenen Urteilen wird niemand diese Retorsion als eine unerlaubte Verteidigung qualifizieren dürfen, zumal da Graf Stefan Lija festgestellt hat, daß unsere sämtlichen Handels- und Personendampfer, die feindlichen Tauchboote zum Opfer fielen, ohne vorhergehende Warnung torpediert worden sind. Die deutsche Regierung war im früheren Stadium des Krieges bestrebt, dem Wunsche Amerikas zu entsprechen und die nicht verschärfte Methode lange Zeit hindurch anzuwenden; sie hat aber der Freiheit niemals entsagt, das verschärfte Kampfverfahren als Retorsion zu verwenden. Sie knüpfte seinerzeit die Verwendung der nicht verschärften Methode an die Bedingung, daß die amerikanische Union darüber wache, daß England und seine Verbündeten die Regeln des Seekrieges nicht weiter mit Füßen treten, daß Amerika selbst schließlich eine Bage für unhaltbar erachten wird, bei der die brutale Verletzung der rechtlich gesicherten Seefreiheit zwischen den neutralen Staaten und den Zentralmächten einer direkten Auspielung der Rechte der Neutralen und den unmenschlichen Zwecken der Aushungerung dient.

Die ganze Wucht einer Reihe überzeugender Daten verleiht jetzt der berechtigten Anwendung der Retorsion Kraft. Die Ablehnung des Friedensvorschlages, die vermessene Proklamierung des unmenschlichsten Kriegszweckes, mit dem die Entente das führende Volk der europäischen Kultur, das Deutsche Reich, unterjochen will, die Zerstückelung Oesterreichs, die Verstümmelung des tausendjährigen ungarischen Verfassungsstaates haben eine Atmosphäre geschaffen, die die schonungsloseste Selbstverteidigungsmethode rechtfertigen würde.

Wenn die eine kriegführende Partei die neutrale Flagge beständig mißbraucht, wenn sie jegliche Regel der territorialen und persönlichen Neutralität verletzt, wenn sie sich über jene Normen hinwegsetzt, die die Freiheit des Postverkehrs sichern, wenn sie die Handelsfreiheit der neutralen Staaten durch die „schwarzen Listen“ lähmt, die Handelsschiffe bewaffnet und direkt aufmuntert, Tauchboote ohne Warnung zu rammen und durch Geschützfeuer zu vernichten, wenn sie die Blockade im völligem Gegensatz zu den internationalen Gewohnheiten anwendet und zu diesem Zwecke in einem bisher nie gesehenen Maße als „Minensfeld“ ein so ungeheuer ausgedehntes Seegebiet bezeichnet, auf welchem eine solche Handlung geradezu aggressiven Charakter trägt, weil hierdurch die Schifffahrt der neutralen Staaten Nordeuropas gehindert und gefährdet wird: dann wird jedes unbefangene Urteil die verschärfte Methode der Tauchboote und den Tauchbootkrieg, der nicht gefährlicher ist als die Minensfelder, als eine gerechte Handlung der Retorsion anerkennen. Als eine gerechte Anwendung, — weil für die neutrale Schifffahrt offene Wege gesichert sind.

Durch diese Erörterungen wollte ich die folgenden Thesen beleuchten: die These, daß die Verwendungs-freiheit des Tauchbootes als Kriegsmittel jeglichem Streit entrückt ist; die zweite These, daß nur der verschärfte Tauchbootkrieg auf die Entschuldigung der „Retorsion“ angewiesen ist; die dritte These, daß das Deutsche Reich in einem früheren Stadium des Krieges die verschärfte Methode nur bedingungsweise eingestellt hat; die vierte These endlich, daß die Anwendung der Retorsion auf der Kraft von die Rechtsverletzungen des Gegners unwiderleglich beweisenden Tatsachen beruht.